

Statuten des gemeinnützigen Vereins „Breitensport-B-Geistert“

Version 09.12.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Breitensport-B-Geistert“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, wobei Teilnahmen von Mitgliedern des Vereins an Sportveranstaltungen weltweit möglich sind.
- (3) Breitensport-B-Geistert ist der Tochterverein von Sport-B-Geistert. Er dient der vereinfachten Administration der Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, der sportartartenspezifischen Sponsoren sowie der Organisation des Volleyballsport in all seinen Ausgestaltungen, wie dieser vom Mutterverein angeboten wird.
- (4) Der Verein hat, solange er als Tochterverein von Sport-B-Geistert aktiv ist, das Logo von Sport-B-Geistert zu verwenden. Soweit dies zweckdienlich und nicht dem Interesse des Muttervereins abträglich ist, kann in dem Logo das Wort „Sport“ durch „Volleyball“ ersetzt werden.
- (5) Die Errichtung von weiteren Zweig- oder Tochtervereinen ist unzulässig und führt zum Ausschluss von Sport-B-Geistert.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein und seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Tätigkeiten und Aktivitäten sind gemeinnützig im Sinn der BAO.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Er Verein bezweckt, im Sinne des Muttervereins, die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch Ausübung von Sport auf Breitensport-Niveau. Ziel ist es, u.a. Trainerinnen, Sportlerinnen und Sportlern die Sportkarriere zu ermöglichen und mit einem Familienleben zu vereinen, Sport und Beruf zu verbinden sowie Behindertensport und Inklusion zu fördern.
- (4) Der Verein unterstützt einerseits seine Mitglieder bei der Ausübung der Sportarten durch Organisation von Trainingseinheiten sowie durch die Lenkung von Fördergeldern zur sonstigen Unterstützung, andererseits sorgt der Verein für die Verbreitung der Sportarten in der Bevölkerung durch Abhalten von Vorführungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Besuch von Schulen, Abhalten von Kursen udgl.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Abhaltung und Organisation von Trainingseinheiten und Aus-/Fortbildungsveranstaltungen
 - Abhaltung von Vorführungen und Vorträgen
 - Teilnahme und Abhaltung an Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Sportausflügen
 - Abhaltung von Schulungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - die Zuordnung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge durch den Mutterverein
 - die Zuordnung von Förder- und Unterstützungsgeldern durch den Mutterverein
 - den Erhalt volleyballspezifischer öffentlich-rechtliche Förderungen
 - den Erhalt volleyballspezifischer Sponsorgelder
 - Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen und Vorführungen
 - Freiwillige Spenden
 - Sonstige Einnahmen durch Teilnahme an Veranstaltungen oder für Vorträge und Vorführungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und befristete Mitglieder. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer dieser Mitgliedschaften möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich vollständig am Vereinszweck beteiligen. Dazu zählen neben dem aktiven Ausüben von Volleyball als Sportler oder Trainer (Betreuer) auch allgemeine Vereinstätigkeiten wie die interne Organisation und Mitarbeit bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten. Zudem müssen ordentliche Mitglieder den Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben.
- (3) Befristete Mitglieder sind Personen die einer Sportmannschaft oder einem Sportverein angehören und Breitensport-B-Geistert beitreten und deren Mitgliedschaft nicht auf Dauer beschlossen wurde. Zudem zählen dazu pro bono Mitglieder oder solche, die sich nur kurzfristig in Österreich aufhalten. Diese Mitglieder können von einzelnen Leistungen, wie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben ausschließlich das Recht zur Teilnahme an den speziellen Projekten, alle anderen Rechte der Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind direkt Mitglied im Tochterverein, eine unmittelbare Mitgliedschaft mit allen Rechten im Mutterverein ist damit nicht verbunden. Scheidet der Tochterverein jedoch aus dem Mutterverein aus, so habe können die Mitglieder vom Mutterverein ohne Sanktion im Sinne einer Auflösung des Tochtervereins übernommen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle physischen Personen werden, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen und diese durch aktive Ausübung des Vereinsziels aktiv unterstützen. Mitglied kann nur werden, wer dies persönlich beantragt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Antrag auf Aufnahme und läuft zunächst als befristete Aufnahme der Person. Die Befristung ist auf die Dauer von maximal 6 Monaten festgelegt und dient dem Abklären der Zusammenarbeit. Innerhalb der 6 Monate kann der Vorstand und die mitgliedwerbende Person die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen lösen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als unbefristet. Ab dem Zeitpunkt der unbefristeten Mitgliedschaft sind alle Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet. Für die Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft ist das aktive und passive Stimmrecht ausgeschlossen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden obliegt Sport-B-Geistert und erstreckt sich auf den Tochterverein. Breitensport-B-Geistert ist nicht zum Abschluss von Mitgliedschaften oder eigenständigen Nennungen zu Turnieren und Ligen ermächtigt. Die Entsendung von Kampfmannschaften obliegt Sport-B-Geistert, während die Entsendung zu Hobbyturnieren und Hobbyligen dem Tochterverein offensteht.

§ 6 Datenverarbeitung

- (5) Als Tochterverein ist Breitensport-B-Geistert berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Sport-B-Geistert weiterzugeben. Dazu zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Verbandsmitgliedschaften, besondere medizinische Risiken, Nationalität und Notfallkontakte. Weiters zählen dazu jene Daten, die Verbände von Sport-B-Geistert aufgrund der Mitgliedschaft verlangen. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die Daten des/der Obsorgeberechtigten analog jene der Mitglieder verarbeitet.
- (6) Der Mutter- und Tochterverein erfassen Gesundheitsdaten, die für die Sportausübung aufgrund von Sicherheitsaspekten relevant sind. Jedenfalls hat das Mitglied alle relevanten Gesundheitsdaten mitzuteilen, die im Zuge der Sportausübung zu einer Risikoerhöhung führen können. Zudem hat der Trainer im Falle von gesundheitlichen Bedenken die Sportler aufzufordern, eine Sporttauglichkeitsuntersuchung vorzulegen. Diese Daten stehen nur dem Vorstand und den Trainern zur Verfügung.
- (7) Für den Fall eines medizinischen Notfalls oder Unfalls kann das Mitglied seine Daten hinterlegen, insbesondere Kontaktperson, bekannte Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen, einzunehmende Medikamente und andere, für den Notfall relevante Gesundheitsdaten. Mitglieder in Wettkampfkadern haben diese Daten jedenfalls anzugeben. Diese Daten stehen nur dem Vorstand sowie den Betreuern für den NOTFALL zur Verfügung.
- (8) Alle anderen Daten obliegen den allgemeinen Beschränkungen für Datenzugriffen und nur jene Personen haben Zugriff, die ein relevantes vereinsinternes und notwendiges Interesse am Erhalt der Daten haben. Allen anderen ist der Zugang durch den Vorstand zu verwehren.

- (9) Die Datenerfassung der Mitglieder von Breitensport-B-Geistert erfolgt zentral durch Sport-B-Geistert. Die Daten unterliegen denselben Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Offenlegungsbestimmungen wie gegenüber Breitensport-B-Geistert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt jeweils zum 30.6. eines jeden Jahres. Er muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann bei offensichtlicher Beendigung der Aktivität des Mitglieds im Verein den Austritt zum jeweils 30.6. auch ohne aktive Beendigung annehmen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Davon bleibt das Ausschließen von Mitgliedern von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und -trainings ausgenommen. Insbesondere ist der Ausschluss dann zu verfügen, wenn ein Mitglied die Gesundheit anderer Mitglieder gefährdet oder die gesundheitsrelevanten Bestimmungen verletzt.
- (5) Bei Verstoß gegen Regeln der guten Sitten, gegen strafrechtliche Vorschriften, bei sexueller oder ethischer oder religiöser Diskriminierung oder jeder Art des Mobbing, bei Tätlichkeiten oder sexuellen Übergriffen sowie in allen Fällen des § 8 Abs 5 und 6 hat der Vorstand das betroffene Mitglied ohne weitere Vorwarnung auszuschließen. Besteht der Verstoß aus einer nur geringfügigen Verletzung, kann einmalig eine Ermahnung ausgesprochen werden.
- (6) Jeder Verdacht sowie jede Meldung eines Verstoßes gegen Abs. 5 ist vom Vorstand unmittelbar zur Anzeige zu bringen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Rechts auf Löschung seiner Daten, soweit diese aus gesetzlich geregelten Gründen nicht aufbewahrt werden müssen. Jährlich hat der Vorstand eine Bereinigung der Daten vorzunehmen und nicht mehr relevante Daten zu löschen. Diese Regelung verpflichtet auch den Mutterverein. Soweit dieser den Löschpflichten nicht nachkommt, hat der Tochterverein den Mutterverein aufzufordern und bei nachhaltiger Untätigkeit eine Meldung bei der Datenschutzbehörde zu erstatten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Tochtervereins sowie an allen sportspezifischen Veranstaltungen, allen allgemein zugänglichen Veranstaltungen sowie

allen gemeinsamen Veranstaltungen, des Muttervereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Die Mitglieder erwerben keine individuellen Teil am Vermögen des Vereins oder des Muttervereins. Die Mitglieder erhalten zudem keine Vergütungen oder sonstige Begünstigungen, die dem Zweck der Sportausübung unangemessen oder fremd sind.
- (3) Soweit ein Mitglied Teil einer Wettkampfmannschaft werden will, schränkt sich das Recht auf Teilnahme in der Mannschaft soweit ein, als das Mitglied die Qualifikationskriterien zur Nominierung in die Mannschaft erfüllen muss. Wird ein Mitglied von einem Verband gesperrt oder wird über eine generelle Sperre verhängt, so gilt diese auch gegenüber den Rechten innerhalb des Vereins. Dies gilt auch bei international anerkannten Sperrern.
- (4) Die Mitglieder haben sich den allgemeinen Regeln und Anordnungen zu fügen und den Zweck des Vereins bestmöglich umzusetzen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Vorstandes zur Leitung und Führung des Vereins berufen sind und dazu Anweisungen zu geben und Ordnungen zu erlassen haben.
- (5) Soweit ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder mit sonstigen finanziellen Leistungen im Verzug ist, kann dieses bis zur Zahlung von der Ausübung von Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt ex lege auf Antrag des Trainers, des Sportspartenleiters oder des Vorstandes.
- (6) Soweit ein Mitglied einen Verstoß gegen die Regeln der guten Sitten oder gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, ein Verhalten zeigt, das eine sexuelle oder ethische oder religiöse Diskriminierung darstellt oder gegenüber anderen Mitgliedern ein mobbingartiges Verhalten zeigt und liegen ausreichend glaubhafte Darstellungen des Verhaltens vor, so hat der Vorstand das Mitglied jedenfalls bis zur Klärung von allen Vereinsaktivitäten auszuschließen. Nach Klärung und im Falle, dass sich die Anschuldigungen bestätigen, hat der Vorstand das betroffene Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Soweit eine bewusste falsche Anschuldigung eines Mitglieds erfolgte, ist das mutwillig handelnde Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
- (7) Soweit ein Verstoß gegen Abs 5 oder § 6 Abs 5 vorliegt oder zu vermuten ist, haben die Mitglieder den Vorstand unmittelbar zu informieren. Ein Unterlassen der Mitteilung ist gem. Abs. 5 zu sanktionieren.
- (8) Jeder Verdacht von sexuellen Übergriffen ist unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Mitglieder die dieser Pflicht nicht nachkommen, sind im Falle der Konkretisierung des Verdachts, ex lege vom Verein ausgeschlossen. Soweit ein Verfahren wegen eines sexuellen Übergriffs gegenüber einem Vereinsmitglied mit Verurteilung endet, ist dieses ex lege von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Soweit es zu keiner Anzeige kommt und der Sachverhalt hinreichend geklärt werden kann, ist das belästigende Mitglied, ungeachtet anderer rechtlicher Folgen, vom Vorstand auszuschließen.
- (9) Soweit vorhanden, haben die Mitglieder bei offiziellen Vereinsaktivitäten die Vereinsdressen von Sport-B-Geistert zu tragen. Dies ist jedenfalls immer dann gefordert, wenn es das gemeinsame und einheitliche Auftreten erfordert oder dies für das Auftreten des Mutter- oder Tochtervereins zweckmäßig ist. Die Mitglieder können die Dressen und gebrandeten Vereinskleidung auch tragen, um ihre Verbundenheit zum Verein zu zeigen. Hingegen ist es den Mitgliedern untersagt, bei Veranstaltung im Vereinsdress aufzutreten, wenn damit eine

Teilnahme des Mutter- oder Tochtervereins assoziiert werden kann, jedoch kein offizieller Auftritt des Vereins erfolgt. In diesem Fall ist das Mitglied einmalig zu ermahnen und sind im Anschluss Sanktionen gem. Abs 4 oder 5 zu verhängen.

- (10) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder sind. Das passive Wahlrecht kommt natürlichen Personen zu, die sich nach der Wahl dem Vereinszweck widmen.
- (11) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (12) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (13) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Der Kassier kann auf Anfrage jederzeit Einsicht in die Gebarung gewähren. Soweit keine wichtigen Gründe dagegensprechen, ist eine solche Einsicht zeitnahe an das Ansuchen zu gewähren. Mehrere Anträge auf Einsicht, sind gemeinsam abzuwickeln.
- (14) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (15) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Verbandsjahr und Verrechnungsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Das Verrechnungsjahr beginnt mit 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Mitgliedschaft in Breitensport-B-Geistert zu entrichten. Neben diesen kann für einzelne Mannschaften ein gesonderter Beitrag eingehoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von Sport-B-Geistert verwaltet und dient der Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebs.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag und den Mannschaftsbeiträgen können Sonderzahlungen vorgeschrieben werden. Diese dienen der Finanzierung von speziellen, vor allem einmaligen Kosten wie für eine Turnierteilnahme an internationalen Meisterschaften oder für ein Trainingslager.

- (3) Soweit ein Mitglied an mehr als 1 Sportart im Leistungsangebot des Muttervereins regelmäßig teilnimmt und sich der Mitgliedsbeitrag zumindest einer der Sportarten vorrangig aus Kosten der Besonderheit der Anforderungen dieser Sportarten zusammensetzt (z.B. Munition für Schießsport oder Liftkarten für Schifahren), so kann, bei einem großen Unterschied zwischen den Mitgliedsbeiträgen hat der Vorstand, eine Ausgleichszahlung festzusetzen, der jedenfalls das Mitglied nicht diskriminieren darf. So sind jedenfalls allgemeine Verwaltungskosten und allgemeine Beschaffungskosten in Abzug zu bringen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser hat die Höhe gemäß dem geschätzten Finanzaufwand des folgenden Kalenderjahres zuzüglich mindestens 10%, höchstens 30% dieses Aufwandes festzusetzen. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand und den allgemeinen Leistungen des Muttervereins werden von diesem bekanntgegeben und sind dem Tochterverein mitzuteilen, die diese in seinem Mitgliedsbeitrag zu berücksichtigen hat. Die Vorschreibung erfolgt per Aufnahme in die Mitgliedsformulare, per Mitteilung auf der Webseite und kann zudem per E-Mail, postal oder per Messenger erfolgen.
- (5) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder bestimmen. Diese hat die Bearbeitungskosten pauschal abzudecken.
- (6) Im Falle von festgestellten Mängel in der Vorschreibung haben die Mitglieder dies binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Kassier zu rügen, ansonsten gilt die Vorschreibung als angenommen. Der Kassier hat umgehend den Vorstand von der Rüge zu informieren und dieser hat über die Rüge zu entscheiden. Sollte der Rüge stattgegeben werden, so sind alle Mitglieder über die korrigierte Vorschreibung zu informieren und allenfalls zu viel gezahlte Beträge unaufgefordert zu refundieren. Sollte der Rüge nicht gefolgt werden, so ist das rügende Mitglied hierüber zu informieren und dies zu begründen. Für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung des Mitgliedsbeitrags gilt das Datum der ursprünglichen Vorschreibung und nicht jenes der allenfalls korrigierten.
- (7) Soweit vom Vorstand bis 30. Juni des jeweils laufenden Jahres kein neuer Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben wurde, gilt der bisherige Mitgliedsbeitrag als weiterhin vorgeschrieben. Als Datum der Vorschreibung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Absendens der elektronischen Benachrichtigung.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Mitgliedschaft bis zum jeweils der Einzahlung folgenden 30. Juni entrichtet.
- (9) Alle Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres, soweit im Rahmen der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde, zu entrichten.
- (10) Im Laufe des Vereinsjahres beigetretene Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag des gesamten Mitgliedsjahres sowie die Aufnahmegebühr binnen einer Frist von 4 Wochen ab Aufnahme zu entrichten.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

- (2) Die Vereinsorgane gliedern sich in absteigender weisungsunterworfener Hierarchie in den Leitungsstab bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Sportkoordinator/der Sportkoordinatorin, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (3) Gegenüber den Organen und Spielern von Breitensport-B-Geistert gelten die Durchgriffs- und Anordnungsrechte des Muttervereins analog zu Abs. 2.
- (4) Ebenso wie die Mitglieder, erlangen die Organe kein Eigentum an Teilen des Vermögen des Vereins. Sie werden weder durch Vergütungen noch sonstige Zuwendungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder
 - Beschluss der/Verlangen eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VereinsG)
 - Beschluss des Vorstandes
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder per E-Mail bzw. per Messengerdienst einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder stimmen mit gleicher Stimmwertigkeit und gemeinsam ab.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Die Mitglieder von Breitensport-B-Geistert müssen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, dass diese nicht im Konflikt mit den Beschlüssen und Bestimmungen des Muttervereins stehen dürfen. Soweit Beschlüsse konkurrieren, gelten die Beschlüsse des Muttervereins mit der Maßgabe, dass der Tochterverein binnen 4 Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen und die Beschlüsse zu korrigieren hat. Wird vom Tochterverein keine Hauptversammlung einberufen oder kein korrigierender Beschluss gefasst, so gelten die konkurrierenden Regelungen als endgültig aufgehoben.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Festlegung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Beiträge
 - Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Hauptversammlung zu bearbeiten sind
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Kassier/der Kassierin. Der Vorstand sollte jedoch zusätzlich aus einem Sportkoordinator/einer Sportkoordinatorin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin bestehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Mutterverein gestellt, ihre Aufgaben entsprechen jenen im Mutterverein. Sind zusätzliche Aufgaben durch den Vorstand wahrzunehmen, so gehen diese Aufgaben und die zugehörigen Entscheidungskompetenzen auf den Mutterverein über.
- (3) Die Funktionsdauer richtet sich nach der Funktionsdauer des Vorstandes des Muttervereins. Die Funktionsperiode darf die Dauer von 5 Jahren jedoch nicht überschreiten. Soweit kein Vorstand im Mutterverein vorhanden ist, soweit der Vorstand eine Funktionsperiode von 5 Jahren überschreiten würde, sowie der Vorstand des Muttervereins seine Funktion nicht ausüben kann oder darf oder wenn der Verein beschließt, einen eigenen Vorstand zu bestellen – unabhängig

davon, ob er sich damit vom Mutterkonzern lösen oder diesen im Einvernehmen bestellt – haben alle Vorstandsmitglieder einer Funktionsperiode von 5 Jahren.

- (4) Soweit der Präsident/die Präsidentin ausfällt und kein Stellvertreter bestellt ist, übernimmt der Kassier/die Kassierin dessen Aufgaben. Soweit der Kassier/die Kassierin ausfällt und ist kein Stellvertreter bestellt, übernimmt der Präsident/die Präsidentin dessen Aufgaben. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten/der Präsidentin vertreten. Fallen beide aus, so entscheidet der Vorstand als Kollegialorgan.
- (5) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines vorübergehenden Vorstands einzuberufen, bis der Mutterverein wieder über einen handlungsfähigen Vorstand verfügt. Bis dahin führen die Rechnungsprüfer die Geschäfte des Vereins.
- (6) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in gem. § 11 Abs 14, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen.
- (10) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit diese im Einklang mit den Vorgaben des Mutterverein stehen
 - Durchführung der Vorgaben des Muttervereins
 - Führen der Geschäfte des Vereins
 - Alle laufenden Angelegenheiten, die der Aufrechterhaltung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit dienen
 - Alle wichtigen Entscheidungen die den Verein betreffen und nicht in die Kompetenz eines Vorstandsmitglieds fallen

- Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Die Entscheidung über die Annahme des Voranschlags des Kassiers und die Vorschreibung an die Mitglieder (Beschluss der Höhe der Mitglieds- und Aufnahmegebühren)
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Kontakt nach Außen
- Bestellung und Entlassung von Trainern

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen, soweit die Besorgung keinem anderen Vorstandsmitglied übertragen wurden. Schriftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin. In Geldangelegenheiten, die eine Belastung über € 2.000,- darstellen, bedarf es der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin.
- (2) Bei dringender Notwendigkeit ist der Präsident/der Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands oder eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer/die Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er/sie führt und archiviert die Korrespondenz nach außen und hält den Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden. Er/sie ist insbesondere ermächtigt, die Korrespondenz mit Behörden, ohne gesonderter vorheriger Ermächtigung, zu führen, Bestätigungen diesen gegenüber auszustellen, Anbringen zu zeichnen und abzufertigen. Die Rechte anderer Vorstandsmitglieder werden davon nicht beeinträchtigt. Dabei ist der Schriftführer/die Schriftführer intern an die Beschlüsse des Vorstandes oder des Präsidenten gebunden. Er/sie repräsentiert den Verein in allen Angelegenheiten des Protokolls nach außen, soweit nicht der Präsident/die Präsidentin dies für sich in Anspruch nimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied dazu verantwortlich zeichnet.
- (4) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie kann alle Rechtsgeschäfte für den Verein selbstständig abschließen und genehmigen, jedoch ist bei einer Belastung von mehr als € 2.000,- die interne Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin einzuholen. Er/sie kann Rechtsgeschäfte nur zum Nutzen des Vereins selbstständig abschließen und keine Interessen des Vereins dadurch negativ betroffen sind. Im Zweifel ist die Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin einzuholen.
- (5) Der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin ist für den Trainings- und Sportablauf des Vereins verantwortlich. Er/sie koordiniert den Trainingsbetrieb, sorgt für eine reibungslose und

bestmögliche Sportausübung, gewährleistet eine sichere und dem Stand der Sportwissenschaft entsprechende Trainings- und Wettkampfleistung, bestellt und entlässt Trainer, entsendet Mannschaften zu Meisterschaften, sorgt für die notwendigen Trainings- und Wettkampfmaterialien usw. Zudem ist er oberster Verantwortlicher für den sachlichen, fachlichen und sportlichen Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs und diesbezüglich allen Trainern und Betreuern gegenüber weisungsbefugt. Der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin zeichnet für den Verein in allen Angelegenheiten des Sportbetriebs, insbesondere im Zusammenhang mit der Besorgung von Sportmaterial und Trainingsplätzen. Soweit dafür Kosten über € 1.000 anfallen, ist intern die Zustimmung des Kassiers/der KassiererIn einzuholen. Der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin muss über eine staatliche Trainerausbildung oder gleichwertige Ausbildung verfügen oder ein einer anderen, besonderen Weise für diese Position geeignet sein.

- (6) Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je nach Anlass selbstständig oder gemeinsam. Sie haben für alle rechtlichen Verpflichtungen eine Vollmacht des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Vorstands einzuholen. Ihnen können vom des Präsidenten/der Präsidentin bzw. vom Vorstand auch bestimmte Bereiche ad personam zur alleinigen, eingeschränkten oder uneingeschränkten Besorgung übertragen werden. Insbesondere repräsentieren sie den Verein in Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin nach außen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind Organe der Hauptversammlung. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Vorstandes sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht ist im Bereich seiner Zuständigkeit erste Instanz. Soweit gegen Entscheidungen berufen wird, geht die Entscheidung auf das Schiedsgericht des Muttervereins über.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft zu machen. Nach der Namhaftmachung der beiden Schiedsrichter hat der Vorstand beiden Streitteilen binnen sieben Tagen die Namen kundzumachen. Die beiden Schiedsrichter haben sodann innerhalb von 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu benennen. Soweit keine Einigung stattfindet, hat der Vorstand binnen 3 Tagen einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet unter den beiden vorgeschlagenen Mitgliedern das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins oder Selbstständigkeit vom Mutterverein

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, auf den Mutterverein überzugehen, ansonsten einer gemeinnützigen Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer gemeinnützigen Organisation die Zwecke der Sozialhilfe verfolgt.
- (4) Soweit Abs 3 rechtlich nicht zulässig ist, folgt die Vermögensübertragung im rechtlich vorgesehenen Modus unter möglichstster Einhaltung des Abs 3 jedenfalls an eine gemeinnützige Organisation.
- (8) Wenn sich der Verein vom Mutterverein abtrennt, geht das ausschließlich für diesen beschaffte und verwendete Sportequipment auf den abgetrennten Verein über, ausgenommen dieses wird für die Fortführung der Sportart in Sport-B-Geistert oder einem seiner Tochtervereine benötigt wird. Das Finanzvermögen verbleibt beim Mutterverein. Die Miet- und Pachtverträge für die Sportstätten verbleiben jedenfalls beim Mutterverein. Allfällig für die Auflösung bzw. Weiterführung der Aufgaben notwendigen Unterlagen, Schlüssel udgl. werden wechselseitig übergeben. Die Verwahrung der Unterlagen zur Nachprüfung von aufgelösten Tochtervereinen bleiben beim Mutterverein.

§ 19 Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Soweit der Wegfall der Gemeinnützigkeit festgestellt wird oder diese wegzufallen droht, hat die Hauptversammlung alles Zulässige zu beschließen, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Allfällige finanzielle Aufwendungen oder strukturelle Maßnahmen, die zur Verhinderung des Wegfalls oder zur Wiederherstellung notwendig sind, sind jedenfalls zu beschließen und aufzuwenden. Ausgenommen sind nur solche Maßnahmen und Aufwendungen, mit denen eine unzumutbare Belastung der Mitglieder verbunden ist.
- (2) Soweit der Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht abgewendet werden kann, folgt, soweit dies rechtlich zulässig ist, dass das im Rahmen der Gemeinnützigkeit erworbene Vermögen den Bestimmungen des § 18 Abs 2 bis 4 über die Freiwillige Auflösung des Vereins.